

E. BENEDIKTIONSVOLLMACHTEN (Ablaßvollmachten)

Alle Missionäre erhalten die Erlaubnis zur Ausübung aller ihnen zustehenden Benediktionsvollmachten, insbesondere auch zur Errichtung und Weihe der etwa nötigen Missionskreuze. Es wird auch die Erlaubnis erteilt, das Allerheiligste servatis servandis in der bei Missionen üblichen Weise auszusetzen.

F. ERLAUBNISSE

1. Für die Dauer der Volksmission wird die tägliche Feier einer Abendmesse erlaubt.
2. Für die Dauer der Mission wird erlaubt, daß die hl. Messe in Form einer Votivmesse 2. Klasse zelebriert wird nach einem Formular, das der thematischen Predigt entspricht (Cod. Rubr. n. 370 a).
3. Falls die räumlichen Verhältnisse es gestatten, kann während der hl. Mission die hl. Messe auch versus populum gefeiert werden.

G. GEWAHRUNG EINES VOLLKOMMENEN ABLASSES

Unter den gewöhnlichen Bedingungen wird allen Gläubigen, die wenigstens die Hälfte der Missionspredigten anhören, ein vollkommener Ablaß erteilt.

H. DISPENSE VOM EUCHARISTISCHEN NUCHTERNHEITSGEBOT

Unter Beobachtung der sonst geltenden Bestimmungen dürfen die Gläubigen bis 2 Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion feste Speisen zu sich nehmen.

Die Gläubigen sind darauf hinzuweisen, daß diese Erlaubnis nur für die Dauer der Volksmission gewährt wird.

Regensburg, 16. April 1963

Dr. Karl Hofmann
Generalvikar

II. MISSIO-CANONICA-KURSE

Seit längerer Zeit werden von den verschiedensten Trägern „Kurse zur Erlangung der missio canonica“ veranstaltet. Diese Unternehmungen verdienen große Anerkennung. Auf solche Weise sind bis jetzt zahllose Teilnehmer in den Genuß einer vertieften theologischen und religiösen Weiterbildung gekommen. Auch sind durch solche Kurse viele in den Stand gesetzt worden, in besonders gelagerten Fällen der Verkündigung der Frohbotschaft Christi als Laienkatecheten dienen zu können.

Es hat sich nun herausgestellt, daß bei diesen Kursen eine Unterscheidung gemacht werden muß zwischen solchen, die tatsächlich für den Dienst in der laienkatechetischen Unterweisung in Frage kommen und solchen, die lediglich das Ziel einer Vertiefung ihrer theologischen und religiösen Bildung erstreben.

Dieser Unterscheidung dient auch eine Neuregelung, die die Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 12. bis 14. März 1962 in dieser Angelegenheit getroffen hat. Der Konferenzbeschluß lautet:

„Personen, die die Möglichkeit zur Erteilung des Religionsunterrichtes haben und für diese Aufgabe hinreichend vorgebildet sind, d. h. a) das notwendige Fachwissen, b) die erforderliche methodisch-didaktische Ausbildung und c) die entsprechenden jugend-psychologischen und jugend-pädagogischen Kenntnisse besitzen, erhalten nach Prüfung die „missio canonica“ durch Überreichung einer „Missio“-Urkunde.

Teilnehmer an Kursen oder besonderen (längerdauernden) Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der religiösen Weiterbildung erhalten keine „Missio“-Urkunde, sondern ein „Diplom für laienapostolische Arbeit“, das die Teilnahme an der Weiterbildung sowie die besondere Befähigung zur laienapostolischen Arbeit bescheinigt, aber keine Berechtigung für die Erteilung eines schulischen Religionsunterrichtes gibt.“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln hat ein Merkblatt für die Einrichtung von Missio-canonica-Kursen herausgebracht (Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Köln 103, 1963, 178, Nr. 242).